Benutzungsordnung

Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Stadt Münsingen

Die Stadt Münsingen betreibt Tageseinrichtungen für Kinder. Für die Arbeit in diesen Einrichtungen sind die gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen staatlichen Richtlinien (u.a. Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), Kindertagesbetreuungsgesetz für Baden-Württemberg, Orientierungsplan für Bildung und Erziehung für die baden-württembergischen Kindergärten) in ihrer jeweils gültigen Fassung und die folgende Benutzungsordnung maßgebend:

§ 1
Aufgabe der Einrichtung

Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Diese Aufgabe umfasst die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes zur Förderung seiner Gesamtentwicklung.
Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/Innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkinderpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung.
Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.
Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.
Die Einrichtung wird privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben (§ 6).

§ 2
Aufnahme

- In die Regeleinrichtung können Kinder von 3 Jahren (wenn aufnahmebedingt möglich mit 2,9 Jahren, hier ist zu beachten, dass bis zum 3 Lebensjahr der Krippen-Elternbeitrag fällig wird.) bis zum Schuleintritt aufgenommen werden, in altersgemischten Einrichtungen auch jüngere und ältere Kinder, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind. Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis mit dem letzten Tag der dem Schuleintritt vorausgehenden Kindergartenferien. Eine Verlängerung des Betreuungsverhältnisses kann bis zu dem Werktag vereinbart werden, welcher dem Tag vor der Einschulung vorausgeht. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf einer neuen Vereinbarung eines Personensorgeberechtigten mit dem Träger der Einrichtung.
- In die Krippe können Kinder vom ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr aufgenommen werden.
- Kinder mit körperlichen, geistigen und seelischen Behinderungen können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.

- Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen der Träger in Ansprache mit der Leitung der Einrichtung, sofern keine anderslautenden Regelungen in Vereinbarungen mit anderen Partnern (z.B. Kirchengemeinden) bestehen.
- Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Hierfür gilt die Bescheinigung. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung.
- Es wird empfohlen, von der nach dem Sozialgesetzbuch V vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U6 bis U9).
- Es wird darauf hingewiesen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die empfohlenen Schutzimpfungen vornehmen zu lassen.
  Die Masernimpfung ist verpflichtend für die Aufnahme in der Kindertageseinrichtung.
- Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leiterin unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.
- Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach Unterzeichnung des Aufnahmebogens und Aufnahmevertrages

§ 3
Abmeldung, Kündigung

- Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens 4 Wochen vorher schriftlich der Leitung der Einrichtung zu übergeben.
- Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.
- Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
  - wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
  - wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt nicht beachten,
  - wenn nicht auszuräumende erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches bestehen,
  - wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate, trotz schriftlicher Mahnung, nicht bezahlt wurde.

Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

- Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden. Der Besuch richtet sich nach der in vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb dieser Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.
- Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleiterin zu benachrichtigen. Bei Ganztagesbetreuung und in der Krippe ist bereits am ersten Fehltag eine Benachrichtigung erforderlich.
- Das Krippen- und Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Einrichtung.

.Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, zusätzlichen Schließtagen und der Ferien der Einrichtung geöffnet.

- Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben. Der Umfang der wöchentlichen Öffnungszeit im Regelkindergarten beträgt 30 Stunden, im Ganztagesbereich und in der Krippe bis zu 50 Stunden.
- Die Kinder sollen bis spätestens 1 Stunde nach Beginn der regelmäßigen Öffnungszeit in der Einrichtung sein. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kinder auf keinen Fall vor der Öffnung der Einrichtung gebracht werden dürfen und pünktlich zum Ende der Betreuungszeit abgeholt werden müssen.

§ 5
Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

- Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon unterrichtet.
  Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder einer Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 6
Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

- Für den Besuch der Einrichtung wird für 11 Monate (außer August) im Jahr ein Elternbeitrag und gegebenenfalls zusätzlich ein Essensgeld/Getränkegeld erhoben. Der Beitrag ist von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Er ist jeweils im Voraus bis zum 01. des Monats zu zahlen.
- Die Höhe des Elternbeitrags richtet sich nach Festsetzungen des Gemeinderats in der jeweiligen Fassung.
- .Kinder mit Verpflegung sind bis 7.30 Uhr im Kindergarten abzumelden. Ansonsten werden die Verpflegungsleitungen in Rechnung gestellt.
- Der Elternbeitrag ist auch für die Ferien der Einrichtung (außer August) und für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.

§ 7
Versicherung

- Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a des Sozialgesetzbuch VII gesetzlich gegen Unfall versichert
  - auf dem direkten Weg von der und zu der Einrichtung,
  - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
  - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).

- Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.

§ 8
Haftung

- Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für mitgebrachtes Spielzeug und mitgebrachte Fahrzeuge. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen. Grundsätzlich ist das Mitbringen privater Gegenstände zum Spielen nicht erwünscht.

- Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 9
Regelung in Krankheitsfällen

- Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder 48 Stunden zu Hause zu behalten.
- Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. zur Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheiten, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- Über die Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes (Anlage 8).
- Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass ein Kind nicht in die Einrichtung gehen darf, wenn
    - es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
    - eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
    - es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
    - es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.
    - Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellose
    - (bakterielle Ruhr) dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.

- Zur Wiederaufnahme nach einer ansteckenden Erkrankung des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist. In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten, den

pädagogisch tätigen Mitarbeiter/Innen und gegebenenfalls auch mit dem behandelnden Arzt verabreicht.

§ 10
Aufsicht

- Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben.
  Auf dem Weg von und zur Einrichtung obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich.
- Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 11
Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt entsprechend den Richtlinien über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes vom 15. März 2008.

§ 12
Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt ab dem Kindergartenjahr 2017/18 in Kraft.
Geändert zum Kindergartenjahr 2023/2024

Münsingen, den 10.10.2023

Mike Münzing
Bürgermeister